

# Haftpflichtrecht

## Die *essentialia* 2017-2018

Prof. Christine Chappuis

# Die *essentialia* 2017-2018

1. Verjährungsrecht
2. Neuigkeiten aus der Rechtsprechung
3. Neuigkeiten aus der Lehre

# 1. Verjährungsrecht

Die Revision ist endlich abgeschlossen!

Die Etappen eines langen Weges:

- 1988-2009: Vorentwurf Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts
- 2011: Vereinheitlichung des Verjährungsrechts im Haftpflichtrecht
- 2012: Vereinfachung des Verjährungsrechts
- 2013: Verbesserung und Vereinfachung des Verjährungsrechts

# 1. Verjährungsrecht (in Kürze)

- Die Verjährung des Anspruches auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen unterliegt weiterhin zwei Fristen, einer «relativen» und einer «absoluten».
- Die relative Frist beträgt neu statt einem drei Jahre (Art. 60 Abs. 1 OR).
- Die absolute Frist bleibt grundsätzlich bei 10 Jahren (Art. 60 Abs. 1 OR).
- Die absolute Frist, sowohl die 10- als auch die 20-jährige, wird «vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte» (Art. 60 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> OR).
- Die Verjährungsfrist beträgt bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung neu 20 Jahre (Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR).
- «Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus *vertragswidriger* Körperverletzung oder Tötung eines Menschen» verjähren ebenfalls in 20 Jahren (Art. 128a OR).

# Entscheid EGMR Moor vom 11. März 2014

Was ist mit den Asbestopfern, deren Ansprüche trotz der Verjährungsfristverlängerung auf 20 Jahre bei Personenschäden verjährt sind?

RUNDER TISCH veranlasst durch Alain Berset (Februar 2015)

- Präsidium: alt Bundesrat Moritz Leuenberger.
- Teilnehmer: Vertreter von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Sozialpartnern, der Suva und der Bundesverwaltung.
- Mission: eine gerechte Lösung für Menschen zu suchen, deren Mesotheliom nicht als Berufskrankheit angesehen wird.
- Beendigung des Runden Tisches am **19. Dezember 2016**

# Runder Tisch

Resultat des Runden Tisches:

Kompromiss: Begrenzung der absoluten Verjährungsfrist auf 20 Jahre, Ablehnung einer umstrittenen Übergangsregelung, Einrichtung eines Entschädigungsfonds, Verzicht der Opfer auf sonstige Ansprüche.

Einrichtung eines Asbestopfer-Entschädigungsfonds (EFA) am 28. März 2017: <https://www.stiftung-efa.ch/stiftung/organisation/>

Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer  
Fondation Fonds d'indemnisation des victimes de l'amiante  
Stiftung EFA

Um Asbestopfern und Angehörigen schnell und unbürokratisch zu helfen, wurde die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, kurz Stiftung EFA, gegründet (<https://www.stiftung-efa.ch/>).

# Stiftung EFA

Personen oder Familienangehörige von Personen, die ab 2006 an einem asbestbedingten bösartigen Tumor im Bauch- oder im Brustfellbereich (Mesotheliom) erkrankt sind, können bei der Stiftung EFA finanzielle Unterstützung beantragen. Und dies unabhängig davon, ob es sich um eine anerkannte Berufskrankheit handelt oder nicht.

Wer finanzielle Leistungen der Stiftung EFA erhält, verzichtet im Gegenzug darauf, Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen oder Versicherungen geltend zu machen.  
(<https://www.stiftung-efa.ch/leistungen/entschaedigung/>)



Was ist mit den Opfern  
von anderen mit Verzögerung aufgetretenen Schäden  
(z.B. Handys, Monsanto Roundup, etc.)?

## 2. Neuigkeiten aus der Rechtsprechung

### **1. Persönlichkeitsverletzung durch Mitwirkung an einer Medienkampagne und Ersatz des entgangenen Gewinnes**

BGE 143 III 297, A. und B. gegen Tamedia AG und Espace Media AG, 9. Juni 2017

- Erleichterter Beweis des Gewinns (Art. 42 Abs. 2 OR analog).
- Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunft.
- Anwendung der Beweiserleichterung bei der natürlichen Kausalität.

## 2. Neuigkeiten aus der Rechtsprechung

### **2. Haftung aus unerlaubter Handlung für Betrug bei der Eröffnung von Bankkonten und der Beschaffung von Krediten**

Urteil des Bundesgerichts 4A\_285/2017 vom 3. April 2018

- Haftung eines Prokuristen gegenüber einer Bank gegeben wegen vorsätzlicher Täuschung (durch falsche Angaben und Verschweigen von entscheidenden Tatsachen)
- Selbstverschulden der Bank wegen mangelhafter Abklärungen (mittlerer Grad).

# 3. Neuigkeiten aus der Lehre

- Neue Auflagen:
  - F. Werro (La responsabilité civile),
  - V. Roberto (Haftpflichtrecht),
  - Keller/Weber/Chappuis (Dispositions de responsabilité civile)
  - Keller/Weber (Haftpflichtbestimmungen)
- HAVE/REAS, Forum 2018:
  - Mehrere Ersatzpflichtige / La pluralité des responsables

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**